

VIII/353.738/1



An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion I
Stubenring 1
1010 Wien

Singerstraße 17-19, 1010 Wien
Tel.: +43-1-514 39/509 820
Fax: +43-1-514 39/5909 800
Udo.Weiler@bmf.gv.at
www.finanzprokuratur.at

Per EMail: abteilung.14@lebensministerium.at



Wien, am 27. März 2013

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird – Wasserrechtsgesetznovelle 2013;
Begutachtung
zu GZ. BMLFUW-UW.4.1.2/0006-I/4/2013**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In oben bezeichneter Sache gibt die Finanzprokuratur zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (WRG-Novelle 2013), nachfolgende Stellungnahme ab:

I. In Ziffer 14. des Gesetzesentwurfes ist eine Novellierung des § 34 Abs. 7 vorgesehen. Die letzten beiden Sätze dieser in Aussicht genommenen Regelung lauten wie folgt:

„Insoweit Interessen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs durch Maßnahmen nach § 34 berührt werden, hat sich die Wasserrechtsbehörde des vorherigen Einverständnisses der Eisenbahnbehörde zu versichern oder die Angelegenheit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. In gleicher Weise hat die Wasserrechtsbehörde vorzugehen, wenn eine Eisenbahnunternehmung in eine Wassergenossenschaft oder in einen Wasserverband nach §§ 75, 76 oder 88 zwangsweise einbezogen werden soll.“

Die Regelung des ersten der beiden zitierten Sätze ist insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht unklar. So bleibt offen, ob die dort unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene „Vorlage“ der Angelegenheit durch die Wasserrechtsbehörde an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auch einen Übergang der Zuständigkeit an diesen Bundesminister bewirkt. Ferner scheinen die verba legalia dieser Bestimmung auf eine „Wahlmöglichkeit“ der Wasserrechtsbehörde (arg. „oder“) zwischen dem „Versichern“ des vorherigen Einverständnisses der Eisenbahnbehörde einerseits und der Vorlage der Angelegenheit an den genannten Bundesminister andererseits hinzudeuten. Schon aus den genannten Umständen ergibt sich, dass eine präzise Regelung der Behördenzuständigkeit betreffend die Vollziehung einer gemäß Abs. 2 oder 2a erlassenen Verordnung, insoweit hiebei Interessen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs durch Maßnahmen nach § 34 berührt werden, nicht vorliegt. Ebenso mangelt es an einer präzisen Zuständigkeitsregelung für den im letzten Satz des § 34 Abs. 7 angeführten Fall der zwangsweisen Einbeziehung einer Eisenbahnunternehmung in eine Wassergenossenschaft oder in einen Wasserverband nach §§ 75, 76 oder 88.

Nun leitet aber der Verfassungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung (z.B. Entscheidung 04.10.2012, B563/11; VfSlg. Nr. 13.029; VfSlg. 18.639; ua) aus Art. 83 Abs. 2 iVm Art. 18 Abs. 1 B-VG eine Verpflichtung des Gesetzgebers ab, gerade in Bezug auf die Behördenzuständigkeit eine präzise, strengen Prüfungsmaßstäben standhaltende Regelung zu treffen. Aus Sicht der Finanzprokurator kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass die mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf in Aussicht genommenen Regelungen der beiden letzten Sätze des § 34 Abs. 7 diesen an den Gesetzgeber gestellten Erfordernissen einer präzisen Regelung der Behördenzuständigkeit nicht Rechnung tragen. Unter diesem Gesichtspunkt hält die Finanzprokurator die beiden letzten Sätze der genannten Gesetzesbestimmung für verfassungsrechtlich problematisch.

II. Ziffer 20 des Gesetzesentwurfes sieht eine Novellierung des § 55g Abs. 3 vor. Nach Ansicht der Finanzprokurator ist die in Satz 2 der in Aussicht genommenen Regelung enthaltene Wortfolge „auf diesem basierenden Sanierungsprogrammen (Abs. 2 Z. 2 bis 5)“ insofern missverständlich, als sich in § 55g Abs. 1 Z. 2 bis 5 eine derartige Bezeichnung „Sanierungsprogramme“ nicht findet und der Gesetzgeber des WRG terminologisch die Bezeichnung „Sanierungsprogramm“ für Programme im Sinn des § 33d (bzw. § 33d Abs. 2) verwendet.

III. Ziffer 36 des Gesetzesentwurfes sieht die Anfügung mehrerer Sätze zu § 100 Abs. 3 vor. Die dort enthaltene Bestimmung, dass auf diese Honorare § 76 AVG Anwendung findet, ist

missverständlich. § 76 Abs. 1 letzter Absatz AVG bestimmt, dass im Fall des § 52 Abs. 3 AVG die Partei für die Gebühren, die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen hat, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreiten. Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 AVG kann die Behörde, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 nicht vorliegen, dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. § 52 Abs. 3 Satz 2 AVG bestimmt, dass die Heranziehung jedoch nur zulässig ist, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

Ob bei Beiziehung der Staubeckenkommission gemäß § 104 Abs. 3 WRG 1959 auch Fälle zum Tragen kommen können, die dem § 52 Abs. 3 AVG unterliegen, oder nicht, kann die Finanzprokuratur selbst nicht beurteilen. Für den Fall des Vorliegens derartiger Fälle könnte sich jedoch durch den in § 100 Abs. 3 vorletzter Absatz vorgesehenen Verweis auf § 76 AVG (und damit wohl auch auf § 76 Abs. 1 letzter Satz AVG) eine gewisse Unklarheit hinsichtlich der Höhe der vom Antragsteller zu tragenden Kosten ergeben.

IV. Ziffer 37 des Gesetzesentwurfs sieht die Anfügung eines vierten Absatzes in § 100 vor. Die Finanzprokuratur hält die im ersten Satz vorgesehene Bestimmung, wonach für die Vollziehung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Verwaltungsbehörden und -gerichte zuständig sind, für nicht unbedingt erforderlich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte sich der zweite Satz des vorgesehenen § 100 Abs. 4 lediglich auf die Regelung der Zuständigkeit für Beschwerden gegen Entscheidungen in Angelegenheiten des § 100 selbst beziehen. Bezüglich der Amtsbeschwerde findet sich ohnedies eine Regelung in § 116.

V. Zur (in Ziffer 53 des Entwurfs der Novelle) in Aussicht genommen Textierung des § 135 wird folgendes angemerkt:

Gemäß Ziffer 2 ist eine wasserrechtliche Bewilligung nicht erforderlich für genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 und bewilligungspflichtige Aufbereitungsanlagen im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl. I. Nr. 3/1999 und genehmigungspflichtige Kesselanlagen im Sinne des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 150/2004 hinsichtlich der in § 135 Z. 2 unter Voransetzung eines Gedankenstriches einzeln angeführten, mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundener Maßnahmen. An zweiter Stelle dieses Maßnahmenkatalogs ist angeführt: „Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b

und e)“ unter Anfügung des Wortes „ausgenommen“. Unmittelbar darauf folgt an dritter Stelle, ebenfalls unter Voransetzung eines Gedankenstriches, die Maßnahme „Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer“. Auf Grund des geschilderten textlichen Zusammenhanges geht die Finanzprokurator allerdings davon aus, dass die letztzitierte Maßnahme tatsächlich wohl eine Ausnahme von der vorangestellten Maßnahme „Abwassereinleitung in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e)“ bilden sollte; in diesem Fall wäre sodann aber vor der Wortfolge „Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer“ der Gedankenstrich zu streichen.

VI. In dem durch Ziffer 61 des Entwurfs vorgesehenen neuen Absatz 13 des § 145 hätte es statt der Wortfolge „104 Abs. 3“ jeweils richtigerweise wohl zu lauten „104a Abs. 3“.

VII. Gleichzeitig wird diese Stellungnahme auf elektronischem Wege auch an das Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Dr. Weiler)